

die Versammlungsplätze der *viri honesti* ihren präzisen Sinn: es sind die Dingstätten.

Freilich ergibt sich hier ein Einwand: die *Miracula* sprechen von Versammlungsstätten der ehrbaren Männer „und Frauen“ — und die Frauen erschienen nicht im Ding. Aber dies Bedenken läßt sich überwinden. Denn in der eben schon erwähnten Nachricht Widukinds über die Zusammenkünfte in den Burgen werden neben den Gerichtstagen und sonstigen Versammlungen<sup>1)</sup> auch die Festmähler oder Gildegelage (*convivia*) genannt.<sup>2)</sup> Für die Gelage aber ist uns die Teilnahme von Frauen durch synodale Bestimmungen ausdrücklich bezeugt.<sup>3)</sup> Derartige Festfeiern wird auch der Verfasser der *Miracula* außer den eigentlichen Dingversammlungen im Auge gehabt haben, und wir tun deshalb gut, statt des speziellen Ausdrucks „Dingstätten“ lieber den allgemeineren „Versammlungsstätten“ zu verwenden.

Zugleich haben wir Widukinds Nachricht noch aus einem dritten Grunde heranzuziehen. Seine Angabe, daß die Zusammenkünfte in den Burgen stattfinden sollten, ist die beste Ergänzung und Bestätigung für den Bericht der *Miracula*, daß die Versammlungsstätten befestigt und ummauert wurden, und damit wird diese Deutung endgültig als die richtige erwiesen. Widukind nennt unter Heinrichs Maßnahmen zunächst die Übersiedlung gewisser Leute nach den Burgen zwecks Häuserbau und Verproviantierung, wobei er nichts vom Bau neuer Burgen sagt, vielmehr deren Vorhandensein voraussetzt.<sup>4)</sup> Dann fährt er fort:

---

<sup>1)</sup> Zu den *concilia et omnes conventus* vgl. die Zusammenstellung bei E. Schrader, Das Befestigungsrecht in Deutschland (Diss. Göttingen 1909) S. 25 Anm. 17 und C. Koehne in HZ. 133 (1926) S. 12 Anm. 1. Irrig ist jedoch die Meinung des letzteren, daß mit den *concilia* kirchliche Versammlungen gemeint wären, also Synoden und Gottesdienste, denn diese fanden in den Kirchen statt und konnten nicht in die Burgen verlegt werden, soweit diese nicht ohnehin die Kirchen beherbergten.

<sup>2)</sup> Zu den *convivia* vgl. C. Koehne in Zs. d. Savignyst. 25 (1904) Germ. Abt. S. 187 Anm. 2 und in HZ. 133 S. 12 Anm. 2.

<sup>3)</sup> Synode von Nantes c. 15, Mansi 18 Sp. 170: *Pastos autem et comensationes . . . adeo penitus interdicimus, ut qui contra hoc decretum agere praesumpserit, . . . si laicus est aut foemina, ab ecclesia usque ad satisfactionem separetur*. Ebenso Hinkmar, Capit. presb. data c. 16, Migne 125 Sp. 778. Dazu K. Hegel, Städte und Gilden (1891) 1 S. 2f.; v. Below in Hoops' Reallexikon 2 S. 253 unter „Gilde“.

<sup>4)</sup> Widukind I c. 35 ed. Hirsch-Lohmann S. 48f.